

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973 Ausgegeben am 20. November 1973 131. Stück

- 547.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik
- 548.** Verordnung: Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinde Bruck an der Mur
- 549.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken
- 550.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Hüttau und Eben im Pongau in Salzburg
- 551.** Verordnung: Festsetzung einer Journaldienstzulage
- 552.** Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
- 553.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen
- 554.** Kundmachung: Staatliches Hoheitszeichen des israelischen Ministeriums für Tourismus
- 555.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung
- 556.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Spanien

547. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Oktober 1973, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 181/1971, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:
„Einführung in die Elektrotechnik 9—22“
2. § 3 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:
„Fächer der zweiten Diplomprüfung 6—17“
3. § 7 Abs. 2 lit. b Z. 3 Unterteilung ff hat zu lauten:
„Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung 24—29“

Firnberg

548. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Oktober 1973 betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinde Bruck an der Mur

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Zur Sicherung des Baues der S 6 Semmering Schnellstraße und der S 35 Brucker Schnellstraße wird das aus der Anlage ersichtliche rot umrandete Gelände, das für die spätere Führung der S 6 Semmering Schnellstraße und der S 35 Brucker Schnellstraße in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt.

Moser

549. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Oktober 1973, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Jänner 1973 betreffend die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken abgeändert wird

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fas-

sung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 167/1972, BGBl. Nr. 277/1972 und BGBl. Nr. 317/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Jänner 1973, BGBl. Nr. 88, betreffend die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:

„Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Jänner 1973 betreffend die Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken“.

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1. Die Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken ist schriftlich und mündlich abzulegen.“

3. Der Abs. 4 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Prüfungswerber am Maschinschreiben behindert (§ 8 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes), so kann der Nachweis der Kenntnisse im Maschinschreiben gemäß Abs. 3 durch den bei der schriftlichen oder bei der mündlichen Prüfung zu erbringenden Nachweis überdurchschnittlicher Kenntnisse in einem der im § 4 Abs. 2 Z. 2 angeführten Teilgebiete ersetzt werden, sofern diese Kenntnisse den Prüfungswerber für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten des Fachdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken besonders geeignet erscheinen lassen.“

Firnberg

550. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Hüttai und Eben im Pongau in Salzburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Verlauf der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Hüttai und Eben im Pongau wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläuft von km 9,125 (alt) bis km 9,6 (alt) im Bereich der bestehenden Trasse, zweigt sodann in nordöstlicher Richtung ab und führt in geschwungener Linienführung nördlich der Bahnlinie Bischofshofen—Selzthal. Bei km 10,95 (alt) erreicht sie die alte Trasse, folgt ihr im wesentlichen in

gestreckter Linienführung, um bei km 13,225 (alt), bei der bestehenden Brücke über den Fritz-Bach, in die bestehende Straße wieder einzubinden.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei den Gemeindeämtern Hüttai und Eben im Pongau aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorgeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

551. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. Oktober 1973 über die Festsetzung einer Journaldienstzulage

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Richtern, staatsanwaltschaftlichen Beamten und nichtrichterlichen Bediensteten der Justiz, die bei den mit Strafsachen befaßten Gerichten und den Staatsanwaltschaften zu einem Journaldienst herangezogen werden, gebührt eine Journaldienstzulage nach Maßgabe der §§ 2 bis 4.

§ 2. Die Journaldienstzulage für nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten eines Journaldienstes an Werktagen beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten 6 Stunden:

- | | |
|---|------------|
| a) für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte | 1'25 v. H. |
| b) für Beamte der Verwendungsgruppe B | 0'83 v. H. |
| c) für Beamte der Verwendungsgruppe C | 0'60 v. H. |
| d) für Beamte der Verwendungsgruppe D | 0'47 v. H. |
| e) für Beamte der Verwendungsgruppe E | 0'41 v. H. |

2. für die 6 Stunden übersteigende Zeit:

- | | |
|---|------------|
| a) für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte | 1'01 v. H. |
| b) für Beamte der Verwendungsgruppe B | 0'67 v. H. |
| c) für Beamte der Verwendungsgruppe C | 0'48 v. H. |
| d) für Beamte der Verwendungsgruppe D | 0'38 v. H. |

e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'33 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Journaldienstzulage für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten 6 Stunden:

- a) für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte 1'66 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 1'11 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'80 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'63 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'54 v. H.

2. für die 6 Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte 1'34 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'90 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'64 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'51 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'44 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 4. (1) Für die Abgeltung nach den §§ 2 und 3 ist jeder Journaldienst unbeschadet des Datums von Beginn und Ende als Einheit anzusehen.

(2) Für Bruchteile von Stunden gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Journaldienstzulage.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Broda

552. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. Oktober 1973 über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes,

BGBl. Nr. 144/1969) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten S 1'50
- b) für schwere Hilfsarbeiten S 1'70
- c) für handwerksmäßige Arbeiten ... S 2'00
- d) für Facharbeiten S 2'20
- e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters S 2'50

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Broda

553. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Oktober 1973 über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen vom 15. März 1960

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen, BGBl. Nr. 204/1966, ratifiziert beziehungsweise sind ihm beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Rumänien	4. August 1969
Schweiz	26. April 1972
Polen	8. Mai 1972
Bundesrepublik Deutschland	29. Mai 1973
Ungarn	24. Juli 1973

Anlässlich des Beitrittes hat Rumänien den in Art. 15 vorgesehenen Vorbehalt, Polen die in Art. 9 Buchstabe b und in Art. 15 vorgesehenen Vorbehalte und Ungarn die in Art. 9 Buchstaben a und b sowie in Art. 15 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalte erklärt.

Kreisky

554. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Oktober 1973 betreffend ein staatliches Hoheitszeichen des israelischen Ministeriums für Tourismus

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf ein staatliches Hoheitszeichen des israelischen Ministeriums für Tourismus, dessen Darstellung im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt, Anwendung findet.

Staribacher

555. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. Oktober 1973 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Schweden das Europäische Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 274/1973, am 27. September 1973 ratifiziert.

Kreisky

556. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. Oktober 1973 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Spanien

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Spanien am 11. September 1973 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 411/1973) hinterlegt.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

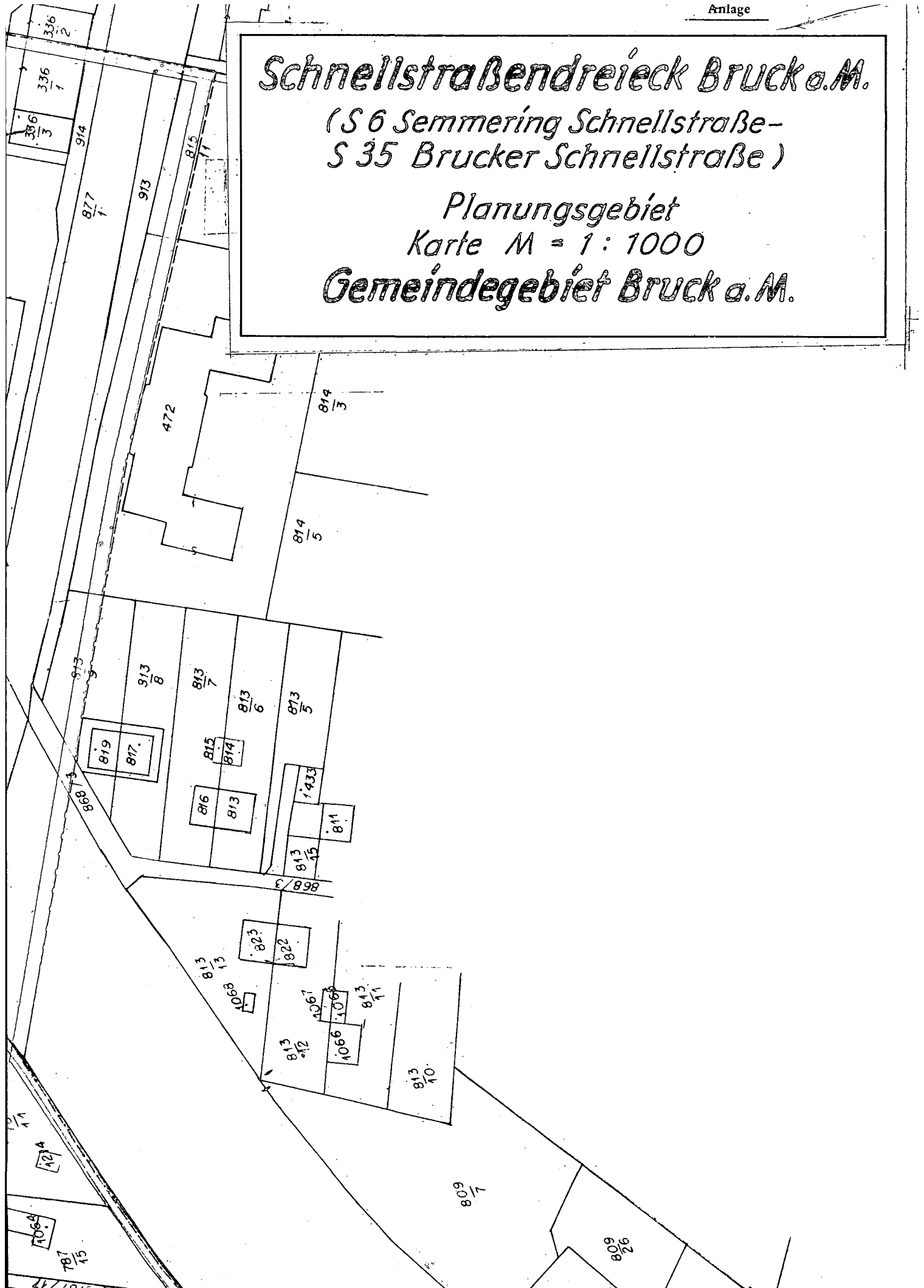
Schnellstraßendreieck Bruck a.M.

*(S 6 Semmering Schnellstraße -
S 35 Brucker Schnellstraße)*

Planungsgebiet

Karte M = 1 : 1000

Gemeindegebiet Bruck a.M.







867
1

867
2

867
3

834
2

780
3

72
1

781
18

O. B. B.

867
3

785
2

785
18

781
21

781
20

781
18

785
10

785
9

785
8

785
7

785
6

785
5

785
4

785
3

624
623

679
678

622
621

620
619

785/23

785
25

785
1

785
24

785
27

785
26

781
23

738

781
4

781
24

781
25

781
5

686
685

640
639

781
6

687
688

642
641

781
7

684
683

642
641

781
14

781
12

781
16

781
11

646
645

731
10

689
688

650
649

781
15

O B B

877
3

1063

1056

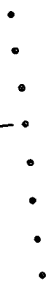
1053







Mur - Fluß



887

787
B

787
7

K. G. BRUCK

787
2

